

Merkblatt zur Einladung / Verpflichtungserklärung für ausländische Besucher

Sie möchten jemanden zu Besuch einladen, der für die Einreise ein Visum benötigt.

Das Visum muss grundsätzlich durch den Reisenden selbst bei der für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragt werden.

Der Antragsteller muss u. a. nachweisen, dass sein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland finanziell abgesichert ist. Kann der Antragsteller Reise und Aufenthalt nicht aus eigenen Mitteln finanzieren, kann sich der Gastgeber verpflichten, für alle Kosten die aus dem Aufenthalt des Gastes in Deutschland entstehenden, einschließlich der Kosten für eventuelle Krankenbehandlungen und Rückführung in das Heimatland, aufzukommen.

In diesen Fällen verlangen die deutschen Auslandsvertretungen eine förmliche Verpflichtungserklärung des Gastgebers/Einladers. Diese Erklärung ist auf einem besonderen Formular abzugeben. Für die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung nach §§ 66 - 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Ausländerbehörde am Wohnort des Gastgebers/Einladers zuständig. Hier ist auch das entsprechende Formular erhältlich.

Angaben über die Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse des Gastgebers, die im Rahmen der Abgabe einer Verpflichtungserklärung erforderlich sind, dürfen dem Visum-Antragsteller nicht zugänglich gemacht werden. Sämtliche Angaben in der Erklärung sind freiwillig. Die finanzielle Leistungsfähigkeit (Bonität) kann jedoch nur bestätigt werden, wenn diese mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen wurde. Die Bonität des Einladers ist Voraussetzung für die finanzielle Sicherung des Besuchsaufenthaltes durch eine Verpflichtungserklärung. Die Unterschrift des sich verpflichtenden Gastgebers muss amtlich beglaubigt werden. Die persönliche Vorsprache des Einladers im Ausländeramt ist daher zwingend notwendig. Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind strafbar (§ 95 AufenthG)

Die Verpflichtungserklärung umfasst insbesondere

- die Versorgung mit Wohnraum und den Bedarf des täglichen Lebens (§ 68 Abs. 1 AufenthG),
- die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (§ 68 Abs. 1 AufenthG),
- die Aufwendungen für die Rückreise und im Falle einer nicht fristgemäßen freiwilligen Ausreise
- auch die Kosten einer Abschiebung. (§ 66 Abs.2 AufenthG).

Die Verpflichtungserklärung gilt vom Zeitpunkt der Einreise für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und erstreckt sich auch auf Zeiträume illegalen Aufenthaltes einschließlich der Dauer einer etwaigen Abschiebung. Die Entscheidung über die konkrete Aufenthaltsdauer trifft die zuständige Auslandsvertretung.

Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem Unterzeichner zur Weiterleitung an den Gast ausgehändigt. Dieser muss das Original bei der Visumbeantragung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorlegen. Das Original erhält der Gast dann zurück und muss es bei der Einreise bei sich führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Visumantragstellung der Nachweis einer Reisekrankenversicherung mit einer Mindestdeckung von 30.000 € erbracht werden muss. Die Versicherung kann vom Visumantragsteller oder vom Gastgeber abgeschlossen werden und muss einen etwaigen Heimtransport im Krankheitsfall sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdecken.

Folgende Unterlagen sind im Rahmen der persönlichen Vorsprache vorzulegen:

- 1) gültiger Reisepass oder Personalausweis und ggf. gültiger Aufenthaltstitel
- 2) Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes: (dazu können unter anderem folgende Nachweise verwendet werden)
 - Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate (bei Arbeitnehmern),
 - aktueller Rentenbescheid(e), aus denen die Höhe der monatlichen Rente(n) hervorgeht,
 - Mietverträge, aus denen laufende Mieteinnahmen ersehen werden können,
 - Nachweise über laufende Einnahmen aus (Kapital-/Lebens-/Renten-) Versicherungen,
 - bei Selbständigen / freiberuflich tätigen Personen: letzter Steuerbescheid und aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung, sonstige Nachweise, aus denen das monatliche Netto-Einkommen oder ein aktueller monatlicher Gewinn hervorgeht (z.B. durch Steuerberater bescheinigt).
- 3) Nachweis über ausreichenden Wohnraum (Mietvertrag bzw. Kaufvertrag oder Grundbuchauszug)
 - Nachweis über die Höhe der monatlichen Kosten für die Wohnung (Höhe der monatlichen Warmmiete)
- 4) Kenntnis der genauen Personalien und Passdaten des Gastes
 - Name, Vorname/n, Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Reisepass-Nummer
 - Adresse im Ausland (Ort, Straße und Hausnummer, Heimatland)
 - Verwandtschaftsbeziehung, begleitender Ehegatte, begleitende Kinder, Dauer des Aufenthaltes (Anlage Verpflichtungserklärung/Einladung)

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, Verein) sind die Unterschrift und die Angaben durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter (Firmeninhaber, Geschäftsführer, Vorstand etc.) vorzunehmen. Die Handlungsvollmacht muss nachgewiesen werden (z.B. Handels-/ Vereinsregisterauszug).

Da die Unterschriften der Gastgeber beglaubigt werden müssen, ist ein **persönliches Erscheinen** bei der Ausländerbehörde zwingend erforderlich.

Landkreis Oldenburg, Ausländeramt, Zimmer 131
Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 16.00 Uhr
Telefonnummer: 04431-85430
E-Mail: angela.hogeback@oldenburg-kreis.de

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung – inklusive Unterschriftsbeglaubigung – beträgt 25,00 EUR je Verpflichtungserklärung.

Hinweis

Den Umfang der eingegangenen Verpflichtung ersehen Sie aus dem Auszug der aus dem Aufenthaltsgesetz abgedruckten Vorschriften.

Weitere Informationen über die Verfahrensweise der deutschen Auslandsvertretungen zur Visumserteilung finden Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes: www.auswaertiges-amt.de.